Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1617

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 60021 — 5575/63

Bonn, den 11. November 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591) die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Hühnern nach Berlin

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Hühnern nach Berlin

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Für geschlachtete Hühner (Tarifnr. 02.02 - A - I des Abschöpfungstarifs 1963), die im Land Berlin zum freien Verkehr abgefertigt werden und nachweisbar zum Verbleib im Land Berlin bestimmt sind, werden die Abschöpfungssätze bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern um 0,28 Deutsche Mark je Kilogramm gesenkt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 1964 außer Kraft.

Begründung

In Berlin sind die Preise für Schlachtgeflügel seit der Anwendung der EWG-Geflügelfleisch-Verordnung Nr. 22 verhältnismäßig stärker als in der Bundesrepublik gestiegen. Um die dadurch für Berlin eingetretenen Nachteile zu beseitigen, hat die Kommission der EWG mit Entscheidung vom 27. September 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1963 S. 2425) die Bundesrepublik ermächtigt, den festgesetzten Abschöpfungssatz für eingeführte geschlachtete Hühner um 0,07 Rechnungseinheiten je kg = 0,28 DM je kg bis zum 30. Juni 1964 zu senken.

Nach der nur auf das Land Berlin beschränkten Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr wird durch Maßnahmen der Wirtschaftsverwaltung Berlin sichergestellt, daß die abgefertigten Hühner im Land Berlin verbleiben. Da somit Verkehrsverlagerungen nicht eintreten, hat die Kommission der EWG von einer Ermächtigung der anderen Mitgliedstaaten zur ausgleichsweisen Erhöhung der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus der Bundesrepublik abgesehen.